

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **M. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!		Wirtschaftliche Rundschau	517
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Hilfsdienstgesetz im Reichstage — Der wirtschaftliche Regierungsrat des Fürstentums Lippe	513	Kriegsfürsorge. Warnungen vor Kriegsbeschädigten	519
		Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.	519
	514	Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	520
		Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 12.	

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Hergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Ueberzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden vom Kriegsamt aufgefordert werden, sich den bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Ueberangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze streitig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freizügigkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstags auch gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bzw. Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des seither geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Ersatzkommissionen erstinstanzlich und als Beschwerdestellen Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamt. Ferner wird das Kriegsamt zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Ressorts einen Gewerkschaftsvorstand berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

als nicht ständige Mitglieder jeweilig Vertreter der für den einzelnen Streitfall in Frage kommenden Berufe heranzuziehen sind. Die in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen regeln auch das Verfahren dieser Verwaltungs- und Spruchinstanzen. Die Heranziehung zum Hilfsdienst soll zunächst auf freiwillige Meldung an die vom Kriegsamt bekanntzugebenden Stellen hin erfolgen, und erst dann, wenn der Aufforderung zu freiwilliger Meldung nicht ausreichend Folge geleistet wird, soll die zwangsweise Heranziehung erfolgen. Auch die durch schriftliche Aufforderung Herangezogenen können sich zunächst selbst in einem der für den Hilfsdienst tätigen Betriebe Beschäftigung suchen. Wer binnen 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung eine solche Beschäftigung nicht nachweisen kann, hat die Ueberweisung zur Beschäftigung zu gewärtigen. Bei der Ueberweisung ist auf Alter, Familienverhältnisse, Wohnort, Gesundheitszustand und bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Wer der Ueberweisung nicht Folge leistet, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Weiterhin regeln die Bestimmungen des Haushaltsausschusses auch den Wechsel der Arbeitstelle, der nur unter Vorbringung einer Bescheinigung des letzten Arbeitgebers, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben habe, erfolgen darf. Verweigert der Arbeitgeber die Ausstellung dieser Bescheinigung, so kann der Ausschuss für den Bezirk der Ersatzkommission angerufen werden, der über die Gründe des Arbeitswechsels entscheidet. Er kann an Stelle des Arbeitgebers den Schein ausstellen. Als wichtiger Grund für den Austritt aus einer Beschäftigung soll auch eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen gelten.

Das Kriegsamt soll befugt sein, Auskünfte über Beschäftigung und Arbeitsfragen sowie Lohn- und Betriebsverhältnisse einzufordern. Verweigerung dieser Auskünfte zieht Bestrafung nach sich. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag eingesetzten Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Die Reichstagsberatungen im Plenum dauerten vom 29. November bis 2. Dezember. Die erste Lesung am 29. November wurde durch eine große Rede des Reichstanzlers eingeleitet, der erneut die Friedensbereitschaft Deutschlands betonte und das Gesetz begründete mit dem Hinweis auf den Kriegswillen der an Zahl von Menschen heute noch überlegenen Feinde. Jede Hand, die Geschütze und Geschosse schafft, erzeuge einen Mann, schütze ein junges Leben im Schützengraben, jede Hand, die daheim feiert, helfe dem Feind! Dem Kanzler schloß sich der Kriegsminister v. Stein an; den Reigen schloß der Staatssekretär Dr. Helfferich mit einer Rede, die durch das Zitat E. M. Arndts gewürzt war: „Der Gott, der Eisen wachsen ließ, der wollte keine Knechte!“ Ihm entgegnete namens der sozialdemokratischen Fraktion der Abg. Dr. David: „Nein, er wollte kühnen Mut und die Kraft der freien Rede! Aber der Gott, der in Preußen Eisenbahnen wachsen läßt, der will Knechte!“ Worauf der Redner auf die Verhandlungen im Haushaltsausschuss über den jüngsten Erlaß des preussischen Eisenbahnministers v. Breitenbach zurückgriff, der den Eisenbahnern

wehren will, dem Deutschen Eisenbahnerverband anzugehören. Dr. David machte die Zustimmung seiner Fraktion von weiteren Verbesserungen der Vorlage im Interesse der Arbeiterschaft abhängig und wies am Schluß auf die Bedeutung der Arbeiterklasse für die Verteidigung des Reiches hin. Es sei unmöglich, der Arbeiterklasse künftig noch die Gleichberechtigung in Staat, Reich und Gemeinde vorzuenthalten.

Die Redner der übrigen Parteien stimmten den Grundgedanken des Gesetzes zu, mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, die statt dieses Gesetzes die Verstaatlichung der ganzen Rüstungsindustrie forderte.

Die zweite Lesung begann am 30. November. Hinsichtlich der Interpretation des Begriffs „kriegswirtschaftliche Organisationen“ jagte der Staatssekretär Dr. Helfferich die Anerkennung der Krankenkassen und wirtschaftlichen Organisationen sowie Arbeitersekretariate und General Gröner die der Banken und Versicherungsgesellschaften als Hilfsdiensttätigkeit zu. Der Dienst der Presse war schon im Haushaltsausschuss dem Hilfsdienst gleichgestellt worden. Daran schloß sich eine umfangreiche Debatte über Anträge der Sozialdemokratie und der Arbeitsgemeinschaft, die eine Sicherstellung des Vereins- und Versammlungsrechts sowie des Koalitionsrechts der im Hilfsdienst beschäftigten Personen forderten, wobei es besonders wegen des Koalitionsrechts der Eisenbahner mit dem Staatssekretär Dr. Helfferich zu scharfer Auseinandersetzung kam. Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft wurde abgelehnt, der der Sozialdemokratie mit einem Amendement Spahn (C.) in folgender Fassung angenommen (§ 13a):

„Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.“

Beim § 7 (Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst) sagte der Staatssekretär zu, daß Renteneempfängern die Bezüge nicht entzogen werden sollten, wenn sie in den Hilfsdienst treten. Beim § 8 wurde auf sozialdemokratischen Antrag hinzugefügt, daß bei Ueberweisung von Personen zum Hilfsdienst auch zu prüfen sei, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Im § 10 (Arbeitswechsel aus wichtigen Gründen) wurde die Bestimmung, daß bei der Entscheidung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, auf die Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes Rücksicht zu nehmen sei, gestrichen.

Bei den §§ 11 bis 14 (Arbeiterverschüsse und Schlichtungsstellen), die der Abg. Strefemann (natl.) als Zeichen des Siegeszuges des Organisationsgedankens charakterisierte, wurden die Arbeiterverschüsse schon für Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern bzw. Angestellten obligatorisch gemacht, ihre Ausdehnung auf die Eisenbahnbetriebe indes abgelehnt. Dagegen wurden die Einigungsämter und Schlichtungsstellen auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt. Beim § 17, der den Erlaß der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen an die Zustimmung eines Reichstagsausschusses knüpft, versuchte der Staatssekretär Helfferich nochmals Verfassungsbedenken geltend zu machen, wobei er aber von den Rednern fast aller Parteien scharf zurückgewiesen wurde. Beim § 18 (Außerkräfttreten des Gesetzes) wurde der Fassung des Haushaltsaus-

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterschaft sich einmütig und ohne Unterlaß für die **gewerkschaftlichen Organisationen** einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne **gewerkschaftlicher Grundsätze** würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne **gewerkschaftliche Interessenvertretung** wären auch die **Ausschüsse und Schlichtungskommissionen** nicht imstande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, **gewerkschaftlich organisierte Arbeiter** in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als **Mitglieder** zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche **Organisationspflicht** gleichgestellt werden, wenn das große Wert der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsartikeln bzw. Gauleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Ersatzkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen, bzw. Gauleitern besondere Verhaltensregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Existenzkampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutsamste Teil des Volksganzen ist und ohne deren Opferjimm der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands im Zeichen der politischen Gleichberechtigung, der Anerkennung der Arbeiterorganisationen und der Sozialpolitik erfolgt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Hilfsdienstgesetz im Reichstage.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst hatte schon im Haushaltsausschuß des Reichstags eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Während der Regierungsentwurf nahezu alle Einzelvorschriften den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorbehalten wollte, hatte der Haushaltsausschuß eine Reihe solcher Einzelheiten in das Gesetz hineingearbeitet und damit der Beschlußfassung des Reichstags unterstellt. Dazu gehörte die Einschränkung, daß die Zahl der im Hilfsdienst beschäftigten Personen das Bedürfnis nicht übersteigen dürfe, worüber im Einvernehmen mit dem Kriegsamte die zuständige Reichs- oder Landescentralbehörde entscheiden soll, ferner die Einfügung von Rechtsgarantien für die vom Hilfsdienstgesetz betroffenen Betriebe und Berufe sowie Personen und für Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter und Angestellten. Für Betriebe und Berufe, die zum Hilfsdienst herangezogen werden (Einschränkung oder Schließung von Betrieben, Ueberleitung von entbehrlichen Berufen, Verpflanzung von Arbeiterschaften) sollen erstinstanzlich Ausschüsse für den Bezirk eines Armeekorps und als Beschwerdeinstanz ein Ausschuß beim Kriegsamte fungieren. Beschwerden von Personen über ihre Heranziehung zum Hilfsdienst sind zunächst bei einem Ausschuß im

Bezirk einer Ersatzkommission anzubringen, in letzter Instanz entscheidet der Ausschuß beim stellvertretenden Generalkommando. Für Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen zunächst Betriebsausschüsse als Interessenvertreter der Arbeiter zuständig sein, die für alle dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe mit mindestens 100 Arbeitern bzw. 100 Angestellten einzusetzen seien. Die Wahl soll unmittelbar und geheim und Verhältniswahl sein. Diese Arbeiterausschüsse sollen das gute Einvernehmen zwischen den Arbeitern des Betriebes sowie mit dem Arbeitgeber fördern. Kommt über Arbeitsstreitigkeiten eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so soll entweder mit Zustimmung beider Parteien ein Gewerbe- oder Berggewerbegericht oder Innungsschiedsgericht angerufen werden können oder es entscheidet der bei den Ersatzkommissionen bestehende Ausschuß als Schlichtungsstelle. Die Betriebsausschüsse, die auch für industrielle Betriebe der Meeres- und Marinebehörden einzurichten sind, bestehen nur aus Arbeitern bzw. nur aus Angestellten. In allen übrigen Ausschüssen werden vom Kriegsamte in gleicher Zahl Arbeitgeber und Arbeiter als Beisitzer berufen, wozu Vorschlagslisten von Seiten der wirtschaftlichen Organisationen beim Kriegsamte einzureichen sind. Für die Ausschüsse bei den Ersatzkommissionen, die zugleich als Schlichtungskommissionen bei Arbeitsstreitigkeiten fungieren, werden je zwei ständige Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder berufen, während

schusses zugestimmt, wonach das Gesetz einen Monat nach Friedensschluß von selbst außer Kraft tritt, sofern der Bundesrat es nicht früher aufhebt.

Die dritte Lesung brachte noch einige dramatische Momente der Beratung des Gesetzes. Namens der Sozialdemokratie erklärte der Abg. Leigien die Zustimmung zu dem Gesetz in der Erwartung, daß das neue Kriegsamt Verständnis für die gewerkschaftlichen Organisationen zeigen werde und daß bei der Durchführung des Gesetzes nicht der Geist des Staatssekretärs Dr. Helfferich zur Geltung komme. Er schloß mit der Mahnung: „Denken Sie daran, daß in dieser für Deutschlands Zukunft entscheidenden Stunde die Arbeiterklasse zu dem Volksganzen steht. Richten Sie danach Ihre Stellung zu diesem Gesetz und vor allem auch Ihre Politik in der Zukunft ein, damit nicht wieder der Zustand in Deutschland herbeigeführt wird, wo der größte Volksteil keine Liebe und kein Vertrauen zum eigenen Lande findet!“

Der Staatssekretär verwahrte sich zwar gegen den Vorwurf, als böser Geist hingestellt zu werden; er glaube eine bessere Zensur verdient zu haben. Aber bald darauf konnte er es in der Spezialdebatte doch nicht unterlassen, einen konservativen Antrag zu unterstützen, der für landwirtschaftlichen Arbeitswechsel rein landwirtschaftlich zusammengesetzte Ausschüsse forderte. Der Antrag verfiel nach scharfen Kontroversen der Ablehnung. Das Schicksal teilte auch ein anderer Antrag der Konservativen, der die Landwirtschaft von den Einigungsämtern und Schlichtungsstellen zu befreien versuchte.

Zum § 13a beantragten die Konservativen eine Abschwächung des Schutzes des Vereins- und Versammlungsrechts, an der der Unterstaatssekretär Richter beteiligt gewesen sein soll. Statt der Fassung: das gesetzlich zustehende Recht darf „nicht beschränkt werden“, sollte die Fassung lauten: das gesetzlich zustehende Recht bleibe „gewahrt“. Wiederum machte sich der Staatssekretär Dr. Helfferich zum Verteidiger dieser Verschlechterung, fand aber damit wenig Gegenliebe.

Beim § 14 (Ausschüsse und Schiedsstellen für Betriebe der Heeres- und Marinebehörden) beantragte die Sozialdemokratie diese Ausschüsse auch für die Staatsbahnbetriebe einzuführen. Es kam zu scharfen Zusammenstoßen mit dem Staatssekretär Dr. Helfferich, der das ganze Gesetz für gefährdet erklärte, wenn die Eisenbahnen diesen Bedingungen unterstellt würden. Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrages mit 139 gegen 138 Stimmen. Ein Antrag Kumm, der den Bundesrat ermächtigt, Betriebe in Reichsregie zu übernehmen, wenn sie dem Zweck des Gesetzes nicht nachkommen, erhielt nur die Stimmen der beiden sozialdemokratischen Fraktionen und des Sozialdemokraten und dem Staatssekretär zum Konflikt, als der letztere versuchte, den üblen Eindruck seiner Warnung, durch Annahme des Eisenbahner-Amendements die Vorlage zu gefährden, zu verwaschen. Er beteuerte, es habe ihm ferngelegen, damit ein „Unannehmbar“ für den Bundesrat aussprechen zu wollen. Mit Recht mußte er sich darob vom Abg. Ledebour den Vorwurf des Bluffs machen lassen.

In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 235 gegen 19 Stimmen bei 8 Ent-

haltungen angenommen. Der Bundesrat hat ihm inzwischen auch die Zustimmung erteilt und es am 5. Dezember in Kraft treten lassen. Inzwischen konnte die Tagespresse bereits melden, daß der Leiter des neuen Kriegsamts den Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Alexander Schlicke, an die Spitze des Unterausschusses für Arbeiterangelegenheiten berufen habe.

Die Reichstagsberatungen haben ein kleines Nachspiel in der „Norddeutschen Allg. Zeitung“ erfahren. Man könnte versucht sein, von einem Satyrspiel zu reden. Dieses Regierungsorgan brachte am 5. Dezember unter der Überschrift „Sozialpolitik im Hilfsdienstgesetz“ eine Kundgebung, über deren Quelle man nicht im Zweifel sein kann. Darin wurde die Haltung des Staatssekretärs gegenüber dem Eisenbahner-Amendement in dritter Reichstagslesung verteidigt mit der Erklärung: „Die Erstreckung der Schiedsstellen auf die Eisenbahnen könnte geradezu den staatlich konzessionierten Eisenbahnstreik zur Folge haben.“ Zeigt schon diese Auslassung, daß die Streikfurcht der Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnern nicht einmal als Organisationsersatz Schlichtungsstellen für Streitigkeiten gönnt, so haben die weiteren Ausführungen ein hohes verfassungsrechtliches Interesse. Es heißt da: „Die verbündeten Regierungen hätten sich vor die Frage gestellt gesehen, ob sie die Verantwortung für eine Gesetzesbestimmung annehmen könnten, die für die Eisenbahnverwaltung und den Eisenbahnbetrieb eine solche Gefahr bedeutet hätte, und weiterhin vor die noch schwerere Frage, ob nicht etwa die Verwirklichung des der Hilfsdienstpflicht zugrunde liegenden Gedankens auf anderem als dem im Vertrauen auf die verständnisvolle Mitwirkung des Reichstags eingeschlagenen Wege gesucht werden müsse.“

Dieses Bekenntnis läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es ist die Drohung mit der Ausschaltung des Reichstags, der das Vertrauen des deutschen Volkes in allen Fragen der Landesverteidigung verkörpert. Aber kaum war das Bekenntnis heraus, als es schon widerrufen wurde. Am folgenden Tage mußte das offiziöse Blatt eine Erklärung bringen, worin es heißt:

„Unser aestriger Artikel über Sozialpolitik im Hilfsdienstgesetz hat von einer Seite eine Auslegung erfahren, die wir nicht unabweisbar lassen können. Wir haben auf die schwierige Lage hingewiesen, die bei der dritten Lesung des Gesetzesentwurfs zeitweise entstanden war. Daß uns dabei die Möglichkeit vorgeschmeckt hätte, als ob zur Überwindung dieser Schwierigkeiten die Bestimmungen, wie sie das Gesetz vorschlägt, ohne Mitwirkung des Reichstags hätten erlassen werden können, ist eine Vorstellung, die der Inhalt des Artikels in seinem Zusammenhange und besonders sein Schluß nicht zuläßt. Wir haben deutlich zum Ausdruck gebracht, wie unentbehrlich der Regierung das einmütige Zusammenwirken mit der Volksvertretung in dieser großen vaterländischen Sache, wie bei allen Aufgaben, die der Krieg stellt, gewesen ist und bleibt.“

Uns interessiert es weniger, von welcher Seite dieser glatte Widerruf veranlaßt ist, als vielmehr, welche Stellung der zur Durchführung des Gesetzes mitberufene Reichstagsausschuß zu dem vorstehenden Bekenntnis einer schönen Seele an verantwortlicher Reichsstelle einnimmt und wie sich später das Verhältnis des Reichstags selbst zu dem Stellvertreter des Herrn Reichskanzlers gestalten mag. Aber wir können es ruhig abwarten!

Der wirtschaftliche Regierungsbeirat des Fürstentums Lippe,

dessen Bildung die Regierung dem Landtage vorschlug, ist jetzt zustande gekommen. Es handelte sich, wie an dieser Stelle mitgeteilt ist, um eine Einrichtung, die den Anregungen und Bedürfnissen der Kriegszeit entsprungen ist, die aber mit dem Schluß des Krieges nicht beseitigt werden soll. Der Beirat sollte die Aufgabe haben, „die Regierung in wirtschaftlichen, sozialpolitischen und technischen, auf die Förderung der Volkswirtschaft, insbesondere von Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Landwirtschaft und Forstwirtschaft gerichteten Fragen zu beraten und zu diesem Zweck alle Vorgänge und Verhältnisse im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu verfolgen“. Es war vorgesehen, die Vertreter der Arbeiter durch Wahlen in den Gewerkschaftskartellen bestimmen zu lassen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurden von liberaler Seite grundsätzliche Bedenken vorgebracht. Man befürchtete eine Beeinträchtigung der Rechte der Volksvertretung. Die Regierung wolle hier — so führte der liberale Redner aus — ein Organ schaffen, in dem durch das Mittel des sogen. „Parisschubs“ eine willfährige Mehrheit im Sinne der Regierungsabsichten und -beschlüsse geschaffen werden könnte, und auf dessen Sachverständigkeit und Autorität die Regierung sich unter Umständen gegenüber der Volksvertretung stützen möchte. Anders gearteten Wünschen der Volksvertretung vermöge die Regierung alsdann das Gewicht ihres, von der Volksvertretung geschaffenen wirtschaftlichen Beirats entgegenzusetzen, und wenn so die Regierung die Einrichtung als Schildhalter für sich benutze, könne am Ende sehr leicht eine Verkürzung der Landtagsrechte und eine Beeinträchtigung seiner Bedeutung herbeigeführt werden. Aber möglicherweise trete auch eine Verkürzung der Rechte der bestehenden Interessenvertretungen (Handelskammer, Landwirtschaftskammer und Arbeitskammer) ein.

Diesen Befürchtungen trat der Minister entgegen. Es komme nur darauf an, das in eine festere Form zu kleiden, was praktisch während des Krieges schon geübt worden sei. Es handle sich aber nur um einen Beirat, nicht um eine beschließende Körperschaft, und die Verantwortung der Regierung gegenüber der Volksvertretung könne durch die Beratung in diesem Beirat niemals abgeschwächt werden. Es handle sich nach der Ansicht der Regierung hier um eine glückliche Lösung der Schwierigkeiten, die sich bei dem bisherigen Mangel einer Fühlung zwischen der Regierung, den verwaltenden Stellen und der Privatwirtschaft ergeben hätten. Schließlich hob der Minister noch hervor, daß zwar in Preußen ein Volkswirtschaftsrat bestehe, der nur bei besonders wichtigen Gesetzesvorlagen zusammenberufen werde, und in Württemberg ein Wirtschaftsamt, aber diese Einrichtungen seien doch etwas anderes, als was hier geschaffen werden solle.

Der Gesetzentwurf wurde dann einer Kommission überwiesen, die die Bedenken der einen Seite vorläufig dadurch aus dem Wege räumte, daß sie vorschlug, dem Gesetz eine „Vewährungsfriest“ zu geben, nach deren Ablauf von neuem geprüft werden soll, ob ein Bedürfnis vorhanden ist oder nicht. Unter diesen Umständen blieb es auch im wesentlichen bei den Bestimmungen der Vorlage; Änderungen wurden nicht vorgenommen. Der Landtag nahm den Entwurf am 23. März an und

setzte die Gültigkeit der Vorschriften zunächst auf drei Jahre fest.

Die Arbeiterschaft kann sich mit dieser vorläufigen Regelung einverstanden erklären. Jetzt, wo alle Dinge im Fluß sind, wo wir jedenfalls vor umfassenden Änderungen im wirtschaftlichen und politischen Leben stehen, wäre es verfehlt, Festlegungen für die Dauer vorzunehmen. Die Revision der Bestimmungen für diesen wirtschaftlichen Beirat nach dem Kriege ist auch deswegen erwünscht, weil im einzelnen doch noch manches Verbesserungsbedürftig ist, wie die Praxis ergeben wird. Der Einfluß der Arbeiter muß auf eine feste Grundlage kommen, muß dem Willen der Regierung entzogen werden, sonst könnten schließlich doch unangenehme Ueberschneidungen die Folge sein.

E. Drake.

Wirtschaftliche Rundschau.

Zivildienstplicht und Konzentrationsprozeß. — Stilllegungen ohne wirtschaftlichen Schaden. — Rentabilitätsbesserung zusammengelegter Betriebe. — Interessentenkämpfe in der Braunkohlenindustrie. — Gebrüder Petschek. — Lieferungsverträge und Produktionsgewinn. — Lebhaftige Beteiligung an Braunkohlenwerten. — Erweitertes Verbot des Abschlusses von Verträgen zur Lieferung von Zement.

Aus der Anpassung unseres Wirtschaftslebens an die besonderen Bedürfnisse des Krieges hat der Konzentrationsprozeß in Industrie, Handel und Verkehr erneute und beschleunigte Förderung erfahren. Technische Zweckmäßigkeit führte vor allem in der Montanindustrie zu neuen Fusionen; es galt für die großen Werke die Weiterverarbeitung des Roh- und Halbmaterials in eigenen Betrieben auszubauen; dazu kam das Bestreben, Rohprodukte, so Kohle, Erz usw., durch Erwerb von Gruben für den Selbstbedarf zu sichern, um von Lieferanten unabhängig zu bleiben. Außerordentlichen Umfang nahm der Konzentrationsprozeß während der Kriegszeit in der Seeschifffahrt und in der chemischen Industrie an; wir sahen hier Verbindungen der größten Gesellschaften zu einheitlichen Organisationen oder sogar straffen Konzernen, die den Zweck verfolgten, durch erhöhte Wirtschaftlichkeit ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhöhen. Angesichts der Rüstungen unserer Gegner unter Führung Englands muß mit der Tatsache eines kräftig verschärften Konkurrenzkampfes, wenn nicht gar eines ausgesprochenen Wirtschaftskrieges auch nach einem Friedensschluß gerechnet werden. Durch diese Erkenntnis wird zweifellos noch auf zahlreichen Wirtschaftsgebieten die ohnedies vorhandene Tendenz zur Konzentration beschleunigt und verbreitert. Nicht zuletzt führt die Bildung kriegswirtschaftlicher Organisationen die Verschmelzung von Betrieben herbei, noch häufiger wird die kriegswirtschaftliche Betätigung die Vorbereitung eines derartigen Prozesses sein. Das ist natürlich nicht die Absicht kriegswirtschaftlicher Organisationen gewesen, aber die Wirkung stellt sich fast automatisch ein. Vielfach sind wirtschaftliche Verbände Träger der Kriegsorganisationen geworden, und für die Ausübung ihrer Funktion war es notwendig, vollen Einblick in die Verhältnisse aller in Betracht kommenden Unternehmungen zu erlangen. Sind nun erst einmal enge Verbindungen hergestellt, dann bleibt eine dauernde

gegangen, Verkäufe auf viele Jahre hinaus, teils bis auf 10 Jahre, abzuschließen. Da die hierbei erzielten Preise natürlich sehr niedrig waren, wurde durch dieses Vorgehen für die ganze Zementindustrie eine schwierige Situation geschaffen. Eine gesamte, sich über das ganze Reich erstreckende Organisation der Zementindustrie, die derartige Geschäfte hätte verhindern können, konnte bisher nicht zustande gebracht werden.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Julius Kallisti.

Kriegsfürsorge.

Warnungen vor Kriegsbeschädigten.

Solche Warnungen vor angeblichen oder wirklichen Kriegsbeschädigten, die sich durch falsche Angaben Unterstützungen verschafft haben, bilden in einigen Organen der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine ständige Rubrik. Dabei handelt es sich jeweils um die gleiche Personenliste, die in diesen Organen veröffentlicht wird. Und zwar nicht nur in solchen Blättern, die, wie die „Amtlichen Mitteilungen der Brandenburgischen Kriegsbeschädigtenfürsorge“, lediglich an die mit der Fürsorge betrauten örtlichen Stellen und Personen ausgegeben werden, sondern auch in Organen wie der „Schleswig-Holsteinischen Lazarettzeitung“ oder dem „Württembergischen Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden“.

Aus der Abfassung der Warnungen geht hervor, daß es den betreffenden Personen mitunter ziemlich leicht gewesen zu sein scheint, durch falsche Angaben eine Unterstützung zu erlangen. In welchem Vertrage oder in welcher Weise sonst, wird nicht angegeben. Weiter aber ergibt sich daraus, daß es sich vielfach um Fälle handelt, in denen der Betreffende als dienstunbrauchbar aus dem Heere entlassen wurde, ohne Rente, so daß man den Eindruck gewinnen kann, derselbe wird lediglich deshalb der unrechtmäßigen Erlangung von Unterstützung beschuldigt, weil er nicht als Kriegsbeschädigter betrachtet wird. Es ließe sich noch manches zu diesen Warnungen sagen, doch soll hier nur zum Ausdruck gebracht werden, daß wir es nicht für richtig halten, die den Kriegsbeschädigten zugänglichen Blätter durch fortlaufende Veröffentlichung von Steckbriefen zu Fälschungsblättern zu machen. Da bei den militärischen Fürsorgestellen über jeden Kriegsbeschädigten eine Akte vorhanden ist und die Kriegsbeschädigten der zivilen Fürsorge mit einem Lazarettfragebogen überwiesen werden, wird bei einiger Vorsicht und einem geordneten Geschäftsgebahren manche dieser Warnungen von vornherein überflüssig. Soweit sie unvermeidlich sind, lassen sich solche Warnungen auf andere Weise austauschen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Verbandes der Buchdruckerei- und Hilfsarbeiter beschloß, den Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder eine Weihnachtsgeldunterstützung in der Höhe von 5 Mk. zu gewähren. Die Zahlstellen leisten dazu je nach ihren Mitteln Zuschüsse.

Die Redaktion des „Grundstein“ nimmt in den letzten Nummern des Blattes Stellung zu der Diskussion über die Ausländerfrage in den Gewerkschaften. Im wesentlichen kommt sie zu dem gleichen Ergebnis wie wir, daß es nämlich in erster Linie unsere Aufgabe sein muß, durch eine Verbesserung des Arbeiterschutzes die Förderung der allgemeinen Arbeiterinteressen, also auch die der Ausländer, zu erzielen. Zum Arbeiterschutz gehört auch zweifellos die Regelung der Einwanderung nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, wie sie von Winnig gefordert wurde, auch darin herrscht zwischen uns volle Übereinstimmung. Der „Grundstein“ formuliert den Satz sehr richtig so: „Hinter der Regelung der Einwanderung nach den Bedürfnissen des heimischen Arbeitsmarktes und hinter der Gleichberechtigung der Ausländer mit den Inländern auf gewerkschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete treten alle anderen im „Grundstein“ erhobenen Forderungen an Bedeutung zurück.“ Gegen die in der Diskussion aufgeworfene Forderung nach einer tarifvertraglichen Bevorzugung der einheimischen Arbeiter anstelle der gesetzlichen Schutzmaßnahmen wendet der „Grundstein“ treffend ein, daß diese Forderung nur eine Inkonsequenz sei, weil es verfehlt wäre, die Leute erst ins Land hinculoden zu lassen, um ihnen dort die Arbeitsplätze zu sperren. Nur als Ergänzung gesetzlicher Bestimmungen können tarifvertragliche in Frage kommen:

„Wenn die Masseneinwanderung von Ausländern auf Grund der Bedürfnisse des heimischen Arbeitsmarktes gesetzlich geregelt ist, dann könnten unseres Erachtens tarifliche Bestimmungen über die Bevorzugung der heimischen Arbeitskräfte nur noch eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen sein. Nehmen wir einmal an, durch Gesetz würden in allen größeren Gemeinden und Gemeindebezirken des Reiches Arbeitsämter errichtet, denen die gesamte Arbeitsvermittlung für ihr Gebiet übertragen würde. Nehmen wir ferner an, diese Arbeitsämter wären gesetzlich gehalten, ausländische Arbeiter nur dann heranzuziehen, wenn auf dem Arbeitsmarkte heimische Arbeitskräfte nicht zu haben wären. Dann wäre doch damit im wesentlichen erreicht, was durch die geforderten tariflichen Bestimmungen erreicht werden soll: die heimischen Arbeitskräfte müßten in Arbeit genommen sein, bevor Ausländer herangezogen werden könnten. Gleichzeitig wäre aber damit erreicht, daß die im Ausland angeworbenen Ausländer wirklich gebraucht würden und im fremden Lande nicht arbeitslos auf der Straße lägen. Das ist doch jedenfalls für die In- und Ausländer zweckmäßiger, als wenn man die Ausländer in unbeschränkter Masse über die Grenze läßt und ihnen dann durch tarifliche Bestimmungen die Arbeitsplätze verschließt.“

Auch dieser Auffassung können wir vollinhaltlich zustimmen. Interessant sind die Ausführungen des „Grundstein“ über die Behandlung der unorganisierten Ausländer. Er wendet sich gegen die Auffassung, die ihnen eine andere, schärfere Behandlung zuteil werden lassen will als den unorganisierten Inländern. Der eine ist nicht besser als der andere und sie verdienen die gleiche Behandlung. Bewußten Schädlingen der Arbeiterinteressen solle man künftig eine größere Beachtung schenken, wobei wir kein Vorrecht fordern, sondern durchaus damit einverstanden sind, wenn etwa deutsche Streikbrecher im Auslande ebenso wie solche Schädlinge im Inlande behandelt werden. Auch sei denen zuzustimmen, die die Organisierung der Ausländer in hohem Maße für eine Frage der Organisierung der Inländer halten:

„Wo die deutschen Arbeiter selbst reiflos organisiert sind, da wird es auch nicht allzu schwer sein, die Aus-

Zusammenarbeit nicht aus, weil die Vorzüge des Zusammenschlusses eine deutliche Sprache sprechen.

Nach dem großen wirtschaftlichen Umstellungsprozeß stehen wir vor einer neuen Periode der Umstellung, die sich diesmal in organisierten Bahnen vollziehen soll, als Folge der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes. Zur Freimachung von Arbeitskräften und vielleicht auch von Arbeitsmitteln werden Stilllegungen und Zusammenlegungen gleichartiger Betriebe erfolgen. Auch hier wird nach Möglichkeit zunächst von zwangsweisen Eingriffen abgesehen werden, schon weil derartige Maßnahmen sich durch Verständigung mit den beteiligten industriellen Organisationen einfacher und besser erzielen lassen. Aber die Erfahrung hat bei wirtschaftlichen Verhandlungen gezeigt, daß die notwendigen Aktionen oft durch die Einsichtslosigkeit und Sonderforderungen eines einzelnen gehindert oder wesentlich gestört werden können, wenn nicht die Möglichkeit besteht, derartige Widerstände auszuschalten. Auf Mittel zur Geltendmachung höherer Gewalt kann gerade jetzt, wo schnelle Entschlüsse notwendig sind, am wenigsten verzichtet werden; das Gesetz hat die Handhaben dazu gestärkt.

Betriebe, die zur Stilllegung bestimmt sind, werden in der Regel nicht auch über den Krieg hinaus ihre Existenz aufzugeben brauchen; nur ausnahmsweise dürften die Dinge anders verlaufen. Wirtschaftlich wird die Voraussetzung zur Wiederaufnahme der Betriebe in den allermeisten Fällen vorhanden sein; fraglich ist nur, ob nicht manche Firma es für ratfamer halten wird, andere Wege zu gehen. Mit einem großen Maß von Sicherheit läßt sich voraussehen, daß der Konzentrationsprozeß aus der Organisation, wie sie der vaterländische Hilfsdienst schaffen muß, abermals einen starken Anstoß erfahren wird. Schon dies läßt erkennen, daß es irrig ist, aus der Stilllegung von Betrieben zum Zweck der Zusammenlegung ohne weiteres mit Schädigungen der dabei beteiligten Unternehmungen zu rechnen. Wie die Verhältnisse in einzelnen Betriebszweigen sich entwickeln haben, dürften sich die Ergebnisse solcher Zusammenlegungen oft gerade umgekehrt gestalten. Wenn 10 Betriebe zum Beispiel, die heute bei fünfstündiger Arbeitszeit nicht in der Lage sind, ihre Anlagen auch nur annähernd voll auszunutzen zu können, weil es ihnen an den notwendigen Rohmaterialien fehlt, zu zwei Betrieben zusammengelegt würden, die über normale Arbeitsmöglichkeiten verfügen, so wird der finanzielle Nutzen aller daran beteiligten Unternehmer häufig den Ertrag des jetzigen Zustandes übersteigen. So manches Unternehmen, das gegenwärtig ungünstig abschneidet, wird zu einer erhöhten Rentabilität gelangen. Was so im Kriege geschaffen werden wird, verschwindet mit Rückkehr des Friedens wohl kaum wieder ganz von der Bildfläche, und hierin liegt die Anbahnung umfangreicher Zusammenschlüsse.

In der Braunkohlenindustrie haben sich neuerdings wieder Interessentenkämpfe bemerkbar gemacht, die vor Ausbruch des Krieges gewohnte Erscheinungen waren. Das Kampfobjekt bildet diesmal die Werschen-Weißenfels Braunkohlen-Akt.-Ges., um deren Aktienmehrheit zwei Brüder rangen. Seit einiger Zeit stand die Verwaltung der Gesellschaft unter dem Einfluß eines von der Firma Petschel in Auffig geführten Konsortiums. Nun waren Aufkäufe von Aktien des Unternehmens erfolgt und in der kürzlich stattgefundenen Generalversammlung ergab sich, daß ein

anderer Petschel aus Prag die Mehrheit an sich gerissen hatte. Der Vertreter der neuen Mehrheit machte der alten Verwaltung den Abschluß eines langjährigen Kohlenlieferungsvertrages mit dem Kupferwert Hirsch zum Vorwurf, er behauptete, daß der darin vorgesehene Preis zu billig wäre. Zur Verteidigung des Geschäfts wurde dagegen erklärt, daß die jetzt im Verkehr bezahlten höheren Preise nur als Kriegskohlennotpreise bezeichnet werden können, die einen Vergleich mit Vertragspreisen der Friedenszeit nicht zulassen, der Lieferungsvertrag sei für die Lieferantin glänzend, er bedeute eine Mehrdividende von 5,7 Proz. Bei diesen Auseinandersetzungen ist daran erinnert worden, daß die Firma Petschel-Auffig, die schon 1913/14 sowohl im Niederlausitzer als auch im Mitteldeutschen Braunkohlenbezirk starken Einfluß genommen hat, darauf ausgeht, die in Braunkohlenwerken erlangte Aktienmehrheit so zu benutzen, daß sie mit den von ihr beherrschten Gesellschaften für sich und ihr nahestehende Firmen Lieferungsverträge abschließt. Es liegt nahe, daß der maßgebende Großaktionär sich durch solche Verträge Sondervorteile verschafft. Bedenken gegen dieses Verfahren liegen vor allem nicht darin, daß die übrigen Aktionäre in ihren Gewinnansprüchen zugunsten eines Großaktionärs geschmälert werden, sondern in der Kürzung der Rentabilität der Produktion durch Vornahme erheblicher Gewinne in Form der erwähnten Lieferungsverträge. Das geschieht weder im Interesse der Volkswirtschaft noch in dem der Arbeiterschaft.

Im Rheinischen Braunkohlengebiet ist die Syndizierung lückenlos; auch das Niederlausitzer Syndikat ist trotz der Sonderstellung des Braunkohlens „Ise“ geschlossen; im Mitteldeutschen Braunkohlengebiet ist die Wiederherstellung des alten Syndikats noch nicht erfolgt, aber die Voraussetzungen des Zusammenschlusses bestehen auch dort. Hand in Hand mit der Syndizierung entwickelte sich eine Bildung ausgebreiteter Konzerne; der Gang der Entwicklung schließt sich dem der Bewegung in der Steinkohlenindustrie an, wozu noch kommt, daß es Gruppen gibt, die sowohl in der Stein- als auch in der Braunkohlenindustrie starke Interessen haben. Elektrizitätswerke, chemische Werke und industrielle Betriebe anderer Art haben sich in jüngerer Zeit Beteiligungen an Braunkohlenswerten gesichert und verschiedentlich die volle Kontrolle über Braunkohlenswerte erworben. Dadurch, daß diese Unternehmungen in ihrem Bezuge und zugleich von den Marktpreisen unabhängig geworden sind, werden sie um so eher geneigt sein, Vereinbarungen zuzustimmen, die für die übrigen Verbraucher von Braunkohle und Kraft sich weniger günstig stellen.

Bekanntlich ist durch Erlass des Bundesrats vom 29. Juni 1916 der Abschluß von Verträgen zur Lieferung von Zement, durch die eine Lieferungsfrist für die Zeit nach dem 31. Dezember begründet wird, bis zum 1. Dezember verboten gewesen. Jetzt ist diese Frist durch eine Bekanntmachung des Reichstanzlers dergestalt verlängert worden, daß Verträge für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 bis zum 1. Juni 1917 verboten sind. Durch die Verordnung vom 29. Juni 1916 sollte die Neugründung von Zementwerken verhindert werden, und ferner wollte man dem wilden Wettbewerb zwischen den Werken steuern. Um sich eine möglichst große Ausnutzung der Leistungsfähigkeit zu sichern, waren einzelne Werke dazu über-